

Landeshauptstadt Magdeburg

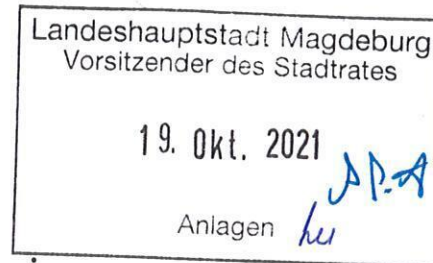
Der Oberbürgermeister



Landeshauptstadt Magdeburg • 39090 Magdeburg



Vorsitzender des Stadtrates
der Landeshauptstadt Magdeburg
Herrn Prof. Alexander Pott



Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Unser Zeichen
30.2-OB-0677/21

Datum
19. OKT. 2021

Widerspruch des Oberbürgermeisters zum Tagesordnungspunkt 6.31 (A0200/21 Klage gegen Landesverwaltungsamt zum Schüler*innenticket) der Sitzung - SR/039(VII)/21 des Stadtrates am 11.10.2021

Sehr geehrter Herr Prof. Pott,

gegen die Beschlüsse unter TOP 6.31 der SR/039(VII)/21- Sitzung am 11.10.2021

- Beschluss-Nr. 1153-039(VII)21:
 - ÄA der SPD-Stadtratsfraktion A0200/21/1/1
Ergänzung von A0200/21/1
21 Ja-, 15 Neinstimmen und 3 Enthaltungen
39 Stadträte
 - ÄA der Fraktion DIE LINKE A0200/21/1
20 Ja-, 4 Neinstimmen und 1 Enthaltung
25 Stadträte
- Beschluss-Nr. 1154-039(VII)21
 - ÄA der Fraktion GRÜNE/future! A0200/21/2
15 Ja-, 10 Neinstimmen und 1 Enthaltung
26 Stadträte
- Beschluss-Nr. 1155-039(VII)21
 - ÄA der Fraktion GRÜNE/future! A0200/21/2
15 Ja-, 8 Neinstimmen und 3 Enthaltungen
26 Stadträte
- Beschluss-Nr. 1156-039(VII)21
 - ÄA der Fraktion GRÜNE/future! A0200/21/2
16 Ja-, 4 Neinstimmen und 3 Enthaltungen
23 Stadträte

lege ich **Widerspruch** gegenüber dem Stadtrat gemäß § 65 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ein. Nach dieser Regelung muss ich als Oberbürgermeister Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn ich zu der Auffassung gelange, dass diese rechtswidrig sind.

Die o.g. Beschlüsse zum Antrag A0200/21 sind rechtswidrig und insgesamt neu zu beschließen.

Gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Stadtrat hat 57 stimmberechtigte Mitglieder. Mit 29 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ist der Stadtrat somit beschlussfähig.

§ 55 Abs. 1 Satz 5 KVG LSA legt im Interesse des Erhalts der Arbeitsfähigkeit und der raschen Bewältigung des Arbeitspensums des Stadtrates (als Kompromiss zwischen Demokratieprinzip und Handlungsfähigkeit) fest, dass nach positiver Feststellung der Beschlussfähigkeit diese grundsätzlich bis zum Ende der Sitzung als vorhanden gilt (widerlegbare Vermutung), solange nicht ein stimmberechtigtes Mitglied die Beschlussunfähigkeit wegen Unterschreitens der erforderlichen Mitgliederzahl geltend macht; dieses zählt zu den Anwesenden. Im Ergebnis kann sich nach der Regelung des Satz 5 die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder während einer Sitzung ständig ändern, wenn Mitglieder die Sitzung verlassen oder vorübergehend ausgeschlossen werden (z.B. wegen Befangenheit). Bis zur Geltendmachung der Beschlussunfähigkeit soll die Vertretung kraft gesetzlicher Fiktion als beschlussfähig gelten. In der Praxis können auf diese Weise auch nur bei einer geringen Teilnahme die im Gremium unstreitigen Tagesordnungspunkte abgearbeitet werden.

Während der Abstimmung unter TOP 6.31 ist aus zwei Gründen Beschlussunfähigkeit eingetreten.

Zum einen kann die Beschlussunfähigkeit selbst durch eine schlichte, aber deutliche Erklärung eines Mitglieds der Vertretung geltend gemacht werden, dass nach seiner Auffassung die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben ist und sich für den weiteren Verlauf der Sitzung auf diesen Umstand berufen wird (Blum in Blum/Häusler/Meyer, Kommentar zum NKomVG, § 65, Rdn. 14; Femke Skupin, zur Beschlussfähigkeit der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsrecht in der Zeitschrift Niedersächsischer Städtetag 6/2018).

Zum anderen kann von einer missbräuchlichen Ausnutzung der gesetzlichen Fiktion ausgegangen werden, **wenn die Beschlussunfähigkeit für jedermann ohne weiteres offensichtlich ist**. In einem derartigen Fall erscheint ein Rückgriff auf die gesetzliche Fiktion verfehlt (Miller in Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt, Kommentar, § 55 Rdn. 1.6; Klang/Gundlach/Kirchmer, Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, § 53 Rdn. 6; Wiegand/Grimberg, Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, § 53 Rdn. 8; VGH Kassel, DÖV 1989, S. 598, 599).

Der Zweck der Vorschrift zur Beschlussfähigkeit (§ 55 Abs. 1 KVG LSA) soll nach der Rechtsprechung nicht darin bestehen, wirksame Beschlüsse der Vertretungskörperschaft trotz fehlender Beschlussfähigkeit dadurch zu ermöglichen, dass die Feststellung der Beschlussunfähigkeit bewusst unterbleibt. Die Vorschrift kann auch nicht wider besseren Wissens von einer Minderheit benutzt werden, um Beschlüsse zu fassen, zu denen sie bei einer ordnungsgemäßen Feststellung der Beschlussunfähigkeit nicht imstande gewesen wäre. Rechtspolitisch ist kein Motiv für eine so schwerwiegende Durchbrechung des für die Demokratie charakteristischen und wesentlichen Instituts der Mehrheitsentscheidung in ihrer hergebrachten Form zu erkennen.

Die Bestimmung (§ 55 Abs. 1 KVG LSA) will lediglich schwierige Beweisermittlungen abschneiden für den Fall, dass nachträgliche Zweifel an der Beschlussfähigkeit des Rates und damit an der Rechtsgültigkeit eines Beschlusses erhoben werden. Die Vorschrift will jedoch keine künstliche Beschlussfähigkeit erzeugen. Wenn deshalb für alle Anwesenden einschließlich der/des

Vorsitzenden ersichtlich ist oder hätte ersichtlich sein müssen, dass die vorgeschriebene gesetzliche Mitgliederzahl nach § 55 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA unterschritten ist, so kann sich von diesem Zeitpunkt an niemand auf die Fiktion dieser Vorschrift berufen (OVG Münster, Urteil vom 4. April 1961, - II A 1122/61).

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Beschlussunfähigkeit ab dem Antrag A0200/21/1 mit einer Abstimmung von 20 Stadträten durch stimmberechtigte Mitglieder während der Sitzung geltend gemacht wurde. Genügend Zwischenrufe und Erklärungen von Stadträten zur Beschlussunfähigkeit gab es ausweislich der Aufzeichnung bei YouTube. An Nachweisen, dass die Beschlussunfähigkeit – auch gegenüber dem Stadtratsvorstand – geltend gemacht wurde und Stadträte sogar unter Protestbemerkungen über die Beschlussfassung zu einem solch streitigen Thema den Sitzungssaal verlassen, mangelt es daher nicht.

Auf jeden Fall war die Beschlussunfähigkeit jedoch für jedermann ab der Abstimmung zum Antrag A0200/21/1 offensichtlich. Sogar die Volksstimme berichtet über lediglich 26 Stadträte im Ratssaal und etlichen Zwischenrufen, dass der Rat beschlussunfähig sei (Volksstimme vom 13.10.2021- AfD und CDU sorgen für Eklat im Rat; Sitzungsübertragung bei YouTube vom 11.10.2021). Dass der Antrag der SPD-Fraktion A0200/21/1/1, mit einer Abstimmung von 39 Stadträten noch rechtmäßig beschlossen wurde, ändert nichts daran, dass er im Ergebnis ungültig wird und ins Leere läuft, weil er auf den Beschluss A0200/21/1 aufbaut, der wiederum mangels Beschlussfähigkeit des Stadtrates als ungültig anzusehen ist.

Beschlüsse, die gefasst werden, obwohl die Beschlussfähigkeit fehlt, sind rechtswidrig. Ein Verstoß gegen § 55 KVG LSA ist ein schwerwiegender Widerspruch zur geltenden Rechtsordnung und den dem Kommunalverfassungsgesetz zugrundeliegenden Zweck- und Wertvorstellungen. Ist der schwere Fehler darüber hinaus für einen unvoreingenommenen, mit den in Betracht kommenden Umständen vertrauten, verständigen Beobachter ohne weiteres ersichtlich (offensichtlich), so sind die Beschlüsse sogar als nichtig (§ 44 Abs. 1 VwVfG analog) anzusehen (Miller in KVG LSA, Kommentierung, Loseblattsammlung, § 55 Nr. 1).

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und werden die Vertretung und die Ausschüsse zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so sind sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist, § 55 Abs. 2 KVG LSA.

Ist die Beschlussunfähigkeit innerhalb der Sitzung, wie im vorliegenden Fall, offensichtlich, so erübrigt sich eine ausdrückliche Zurückstellung ebenso wie eine förmliche Feststellung der fehlenden Beschlussfähigkeit (Miller in KVG LSA, Loseblattsammlung, § 55, Nr. 2.; OVG Münster, DVBl 1973, S. 646). Es reicht somit aus, wenn in der Ladung zur zweiten Beratung über den TOP 6.31 unmissverständlich darauf hingewiesen wird, dass in dieser Angelegenheit auch eine Minderheit der stimmberechtigten Mitglieder einen Beschluss fassen kann. Eine entsprechende Erklärung in der Ladung zur nächsten Stadtratssitzung ist deshalb mit der beschriebenen Konsequenz vorzufinden.



Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister